

Im Kanton Aargau gelten folgende gesetzliche Grundlagen für die Kinderbetreuung:

Auf Bundesebene: PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern). Besondere Beachtung gilt der Tagespflege (3. Abschnitt) und der Heimpflege (4. Abschnitt)

Auf Kantonebene: Das Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau (KibeG) seit August 2018 in Kraft.

Auf Gemeindeebene: Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement sowie die Qualitätsstandards für die Betreuungsinstitutionen.

Für die Alltagsarbeit werden auf der Basis von Empfehlungen die Richtlinien von gesamtschweizerischen Verbänden beigezogen:

#### **Kindertagesstätten, Kinderkrippen:**

K&F Qualitätsstandards für [Kindertagesstätten](#)

Richtlinien für Kindertagesstätten von [kibesuisse](#) – Verband Kinderbetreuung Schweiz

#### **Tagesstrukturen/Mittagstisch:**

K&F Qualitätsstandards für [Tagesstrukturen](#)

Richtlinien von Tagesstrukturen [Bildung+Betreuung](#) - Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung)

#### **Tagesfamilien:**

K&F Qualitätsstandards für [Tagesfamilien](#)

Richtlinien für die Tagesfamilien von [kibesuisse](#)

Einrichtungen, die gemäss PAVO (Art. 13) mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen benötigen eine Betriebsbewilligung.

In diese Kontroll- und Bewilligungspflicht fallen Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte und Tagesstrukturen. Ausgenommen sind **Tagesfamilien** sowie **Spielgruppen und Mittagstische**.

**Tagesfamilien**, die sich allgemein anbieten, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber im eigenen Haushalt zu betreuen, sind gemäss PAVO (Art. 12) meldepflichtig und müssen ihr Angebot den Behörden (Gemeinde-/Stadtrat) melden.

**Spielgruppen** bieten in der Regel kein ganztägiges Betreuungsangebot an und die Kinder können die Spielgruppe maximal 1-2x pro Woche besuchen.

**Mittagstische** bieten ein zeitlich eingeschränktes Angebot an. Werden neben dem Mittagstisch weitere einzelne Betreuungsmodulare angeboten, so entspricht dies einem **Tagesstrukturangebot**.

Die Betriebsbewilligung, gekoppelt an die entsprechende Überprüfung, wird laut KibeG von den zuständigen Behörden erteilt (Standortgemeinde). Das heisst, sachkundige Vertreter/innen der Behörde müssen jede Kinderbetreuungseinrichtung sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen und einen Prüfbericht erstellen. Eine Tagesfamilie soll von Behördenvertreter/innen sooft wie nötig, wenigstens aber einmal jährlich besucht werden.

### **Zusammenarbeit mit K&F Fachstelle Kinder&Familien**

Vermeehrt delegieren Gemeinden die Überprüfung der Betreuungseinrichtungen an K&F. Langjährige Erfahrung und ein differenziertes Überprüfungsinstrument ermöglicht es K&F die Betreuungseinrichtung zu besichtigen, ein ausführliches Interview mit der Leitungsperson zu führen und einen professionellen Bericht für die Gemeinde zu erstellen.

